

Beschluss:

Ratsherr Joost bringt den Antrag ein und begründet ihn.

Herr Oberbürgermeister Dr. Tauras erklärt, dass die Ratsversammlung in diesem Falle nicht zuständig sei.

Die Erstellung des Wirtschaftsplanes obliege der Geschäftsführung. Diese sei gemäß § 37 GmbHG an die Beschlüsse der Gesellschafter gebunden. Der Antrag richte sich also an die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, so dass § 25 GO zur Anwendung komme.

Die Ratsversammlung hat die Aufgabe, derartige Weisungen zu erteilen, in § 13 Abs. 3 f der Hauptsatzung an den Hauptausschuss übertragen (und zwar generell und ohne Einschränkung, die Höhe der Beteiligung betreffend).

Die Ratsversammlung kann diese Delegation nur über eine Änderung der Hauptsatzung wieder rückgängig machen – auch eine Rückübertragung im Einzelfall wäre nicht statthaft.

Insofern wäre der Antrag im Hauptausschuss einzubringen.

Ratsherr Kühl beantragt daraufhin, den Antrag zur Behandlung an den Hauptausschuss zu überweisen.

Dem Antrag auf Überweisung wird sodann mit einer Gegenstimme des Ratsherrn Joost im Übrigen einstimmig zugestimmt.